

## Gemeinde Griebo

|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |                     |           |          |              |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------|-----------|----------|--------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><br><i>öffentlich</i> | <b>Vorlage-Nr: GRI-BV-016/2004</b><br><br>Aktenzeichen: he-eng<br>Datum: 02.11.2004<br>Einreicher: Bürgermeister<br>Verfasser: Bauangelegenheiten und Liegenschaften                                                                                                        |          |                     |           |          |              |
|                                                  | Betreff:<br><br><b>Bebauungsplan Nr. 02/2001 "Wohnbebauung an der Elbaue" der Gemeinde Griebo</b><br><b>hier: Befreiung gem. § 31 (2) BauGB</b><br><b>II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b><br><b>Pkt. 2 Außenwände (Az: 63-03168-2004-60 - Errichtung Gästehaus)</b> |          |                     |           |          |              |
| Beratungsfolge                                   | Mitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                  |          | Abstimmungsergebnis |           |          |              |
|                                                  | S o l l                                                                                                                                                                                                                                                                     | Anwesend | Mitw.-verbot        | D a f ü r | Dagegen  | Enthalten    |
| 29.11.2004                                       | Gemeinderat Griebo                                                                                                                                                                                                                                                          |          | <b>9</b>            | <b>6</b>  | <b>0</b> | <b>5 0 1</b> |

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Griebo beschließt nachstehende Befreiung von den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes.

#### **alt**

Textliche Festsetzungen, Teil B  
 II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
 2. Außenwände

Für Außenwände sind ausschließlich rote bis rotbraune oder gelbe Ziegelverblendungen oder geputzte Fassaden zulässig.

2.1. Untergeordnete Fassadenteile (bis

#### **neu**

Textliche Festsetzungen, Teil B  
 II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
 2. Außenwände

Für Außenwände sind ausschließlich rote bis rotbraune oder gelbe Ziegelverblendungen oder geputzte Fassaden zulässig.

2.1. Untergeordnete Fassadenteile (bis

Ganzer  
 Bürgermeister

40 % der Gesamtaußenfläche inkl. Fenster-, Tür- und Torflächen) sind abweichend auch in anderen Materialien zulässig.

40 % der Gesamtaußenfläche inkl. Fenster-, Tür- und Torflächen) sind abweichend auch in anderen Materialien zulässig.

***2.2. Untergeordnete Gebäude bis 75 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche können komplett abweichend auch in anderen Materialien errichtet werden.***

**Beschlussbegründung:**

Die ursprüngliche Festsetzung bedeutet zwingend, dass die Gebäude entweder mit Ziegelverblendungen oder als geputzte Gebäude errichtet werden müssen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch nunmehr die Errichtung eines Gebäudes mit Holzverschalung.

In der Begründung zum Bebauungsplan gibt es bezüglich der Festsetzungen zur Fassadenausführung keine Begründung.

Aus städtebaulicher Sicht ist es jedoch völlig unerheblich ob bis 40 % der untergeordneten Fassadenteile oder ob untergeordnete Gebäude bis 75 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche auch abweichend in anderen Materialien zulässig sind.

Eine Befreiung in vorgenannter Form ist aufgrund dessen städtebaulich vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der vorgenannten Befreiung findet keine Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes statt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja:                      Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Der Bauantrag liegt dem Bürgermeister zur Gemeinderatssitzung vor und kann hier eingesehen werden.

